

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.8-7

Tag

24. Februar 2009

Ausbau eines Gewässers im Kalksteinbruch Mascherode – Plangenehmigung

Aufgrund des Antrags vom 15. Januar 2009 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zum Ausbau eines Gewässers in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Mascherode, Flur 5, Flurstücke 180/6 und 180/9.

Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung an.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht
3. Geographische Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles Kalksteinbruch Mascherode
4. Übersichtskarte Kalksteinbruch Mascherode
5. Höhenplan Kalksteinbruch Mascherode Ist-Zustand

6. Höhenlinienplan des temporären Gewässers; Ist-Zustand vor Beginn der Baumaßnahme
7. Längs- und Querprofile Gewässerabschnitt West vor Beginn der Ausbauarbeiten
8. Längs- und Querprofile Gewässerabschnitt Ost vor Beginn der Ausbauarbeiten
9. Geplantes Höhenprofil der neuen Laichgewässer
10. Längs- und Querprofile Gewässerabschnitt West nach der Vertiefung
11. Längs- und Querprofile Gewässerabschnitt Ost nach der Vertiefung
12. Verbringung des Aushubmaterials aus den Vertiefungsmaßnahmen
13. Grundwasserstände im Kalksteinbruch Mascherode 1994 bis 2008
14. Niederschläge und Oberflächenwasserstände im Kalksteinbruch Mascherode
15. Monitoring und Schutzmaßnahmen für den nördlichen Kammolch im Kalksteinbruch Mascherode
16. Vertiefung eines temporären Gewässers im Kalksteinbruch Mascherode – Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“
17. Berichts- und Bewertungsbogen Amphibien 2008 für die Kammolch-Bestandsaufnahme Kalksteinbruch Mascherode
18. Brief des NLWKN (Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) vom 27.11.2008

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310) vorab telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantragen.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Die Uferböschungen sind in einer Neigung flacher als 1 : 3 herzustellen.
7. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).

8. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabensträgerin vermessungstechnisch aufzunehmen (Längs- und Querprofile der Gewässerabschnitte Ost und West nach der Vertiefung entsprechend Anlage 10 und 11, mit Höhen in müNN). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) umgehend vorzulegen.
9. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge des Ausbaus des Gewässers im Kalksteinbruch Mascherode entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
3. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder dem Referat Baurecht, Stelle Denkmalschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.

5. Begründung

Gemäß § 119 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 NWG gilt das Niedersächsische Wassergesetz für das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer) und nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 für das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).

Das „Bett“ ist eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche.

Durch vorübergehendes Versiegen in Zeiten besonderer Trockenheit oder während eines

bestimmten Teiles des Jahres geht die Gewässereigenschaft nicht verloren, ebenso auch nicht durch Verschlammung und Überwucherung infolge unterlassener Unterhaltung.

Grundwasser ist das gesamte unterirdische Wasser, gleichgültig, in welcher Tiefe es sich befindet. Zum Grundwasser werden auch nasse Stellen im Gelände gerechnet.

Bei dem temporären Kleingewässer im Kalksteinbruch Mascherode handelt es sich um ein Gewässer (Teich) im Sinne des § 1 Absatz 1 NWG.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann ein Vorhaben – hier der Ausbau des Gewässers – ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts.

Nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für sonstige Gewässerausbaumaßnahmen mit Ausnahme u. a. des naturnahen Ausbaus von Teichen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Bei dem naturnahen Ausbau eines Teiches handelt es sich um einen menschlichen Eingriff in die Natur, d. h. in das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes. Markant für einen naturnahen Gewässerausbau sind z. B. die Ausgestaltung unterschiedlicher Gewässertiefen – einschließlich eines verschiedenartig geformten Gewässerbettes – und damit einhergehenden wechselnden Wasserständen. Der naturnahe Gewässerausbau soll das jeweilige Gewässer mittelfristig in einen natürlichen Zustand überleiten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um den naturnahen Ausbau eines Teiches, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nicht erforderlich ist.

Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch den geplanten Ausbau des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Plangenehmigung sind, ausreichend erfasst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme resultieren, werden nicht erwartet.

Der Ausbau des Gewässers im Kalksteinbruch Mascherode kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Eine Baugenehmigung ist für den Gewässerausbau nicht erforderlich. Gemäß § 69 Absatz 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)⁵ in Verbindung mit dem Anhang zur NBauO dürfen Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3 m ohne Baugenehmigung errichtet werden.

Der Kalksteinbruch Mascherode – einschließlich des temporären Kleingewässers – wurde 1997 unter Schutz gestellt (siehe Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruches Mascherode)⁶.

Die von der Vorhabensträgerin beantragte Maßnahme dient der Optimierung des Lebensraumes des in Niedersachsen gefährdeten Kammmolches. Der Kammmolch hat in dem temporären Kleingewässer im Kalksteinbruch Mascherode sein Reproduktionshabitat. Die Rahmenbedingungen für die Reproduktion sollen verbessert werden, so dass ein Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geleistet wird.

Der anfallende Bodenaushub wird innerhalb des Kalksteinbruches in das vorhandene Gelände modelliert. Eine Beeinträchtigung geschützter Pflanzen wird weitgehend ausgeschlossen. Mittel- und langfristig verbessern sich durch den abgelagerten Bodenaushub die Lebensbedingungen für Pflanzen, die auf magere Standorte angewiesen sind und die nach § 2 der Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruches Mascherode unter den Schutzzweck der VO fallen.

Die Vorhabensträgerin ist nicht Eigentümerin der überplanten Flurstücke. Eine Einverständniserklärung der Eigentümer liegt nicht vor.

In diesem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.

Unabhängig von der Eigentumsfrage sehe ich die Planrechtfertigung u. a. in der Möglichkeit, dass die Vorhabensträgerin aufgrund des § 5 der Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruches Mascherode in Verbindung mit § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)⁷ die beantragten Maßnahmen im Wege einer Duldungsverfügung gegenüber den Eigentümern umsetzen kann.

Eine Beweissicherung für den Zustand der Wege im Planungsgebiet vor Beginn der Maßnahme wird empfohlen. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen können nicht Bestandteil dieses Beschlusses sein.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁸ aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Gemäß § 80 Absatz 3 VwGO ist in den Fällen des § 80 Absatzes 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen.

Ich habe von der Möglichkeit, die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung im öffentlichen Interesse anzuordnen, Gebrauch gemacht.

Die Gewässer sind gemäß § 2 Absatz 1 NWG als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 NWG insbesondere, dass die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden.

Es handelt sich hier um ein gemeinnütziges, d. h. dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben, da hiermit die Ziele des § 2 Absatz 2 NWG verfolgt werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Plangenehmigung zum Ausbau des Gewässers im Kalksteinbruch Mascherode sofort vollziehbar ist. Nur durch den Gewässerausbau, d. h. insbesondere die Vertiefung des vorhandenen Gewässers, kann die Fortpflanzung des Kammmolches in diesem Bereich nachhaltig gesichert werden.

Langjährige Untersuchungen haben gezeigt, dass es hier eine Kammmolchpopulation gibt, die das temporäre Gewässer zur Fortpflanzung aufsucht. Um den derzeitigen Bestand nicht noch weiter zu gefährden, ist die angekündigte Maßnahme zeitnah, d. h. vor Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode des Kammmolches, auszuführen. Es ist in der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen angemessen, nicht noch eine weitere Fortpflanzungssaison ungenutzt verstreichen zu lassen.

Es ist zu bedenken, dass ein weiteres Abwarten bis zur nächsten Fortpflanzungssaison die temporären Einschränkungen für die Eigentümer nicht verringern würde, den Fortbestand der Kammmolchpopulation jedoch massiv gefährden würde.

Die Interessen der Eigentümer des Kalksteinbruches Mascherode stehen dem öffentlichen Interesse und damit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht entgegen. Die überragende Bedeutung des Gewässers für die Reproduktion des Kammmolches – insbesondere in der bevorstehenden Fortpflanzungsperiode – und die sich daraus ergebende Notwendigkeit für die Vertiefung des Gewässers, verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, schränkt die Eigentümer nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten ein, da eine Nutzung des Kalksteinbruches u. a. nur unter den Maßgaben der Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruches Mascherode erfolgen darf.

Da es sich bei den beantragten Maßnahmen um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 29 NNatG handelt, ist die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen – z. B. aufgrund der Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruches Mascherode oder des NNatG – nicht erforderlich.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

7. Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig zu stellen.

Unter www.braunschweig.de/umwelt_naturschutz/umwelt/ksb_startseite wird die Plangenehmigung im Internet veröffentlicht.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 205), in der derzeit geltenden Fassung

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. Seite 89), in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruchs Mascherode als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in der Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 22. Januar 1998 Seite 1)

⁷ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. Seite 155), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 11 Seite 161), in der derzeit geltenden Fassung

⁸ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 127) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. März 2005 (BGBl. I Seite 837), in der derzeit geltenden Fassung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht.